



Handreichung für GutachterInnen des
Gewerkschaftlichen Gutachternetzwerkes (GNW)

**Gestaltung und Akkreditierung von Studiengängen
unter dem besonderen Gesichtspunkt
der Durchlässigkeit der Studienstrukturen
an Hochschulen**

Hans **Böckler**
Stiftung 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.





1. Vorbemerkungen / Zweck der Handreichung

Die vorliegende Handreichung richtet sich sowohl an Gutachterinnen und Gutachter sowie an Mitglieder in Akkreditierungskommissionen und / bzw. in Fachausschüssen der Agenturen in Verfahren der Programm- oder der Systemakkreditierung als auch an ‚StudiengangsgestalterInnen‘ in den Hochschulen. Sie dient dem Zweck, einige Hinweise und Anstöße zu geben, worauf bei der Gestaltung und bei der Akkreditierung von Studiengängen bzw. des internen Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre einer Hochschule unter dem besonderen Gesichtspunkt der Durchlässigkeit des deutschen Hochschulsystems aus gewerkschaftlicher Sicht geachtet werden soll. Die Übersicht erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch muss alles in vollem Umfang abgearbeitet werden. Die Handreichung will Handlungshilfen bzw. ‚Checklisten‘ von Agenturen nicht ersetzen sondern ggf. ergänzen.

Die Handreichung konzentriert sich auf die Akkreditierung von Studiengängen und beschränkt sich dabei auf Angelegenheiten, die aufgrund der gegenwärtig in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen gestaltet werden können, auch wenn diese den gewerkschaftlichen Vorstellungen nicht in allen Fällen

genügen. Demzufolge stellt die Handreichung kein ‚politisches‘ Papier dar, das die gewerkschaftlichen Auffassungen zur Durchlässigkeit als Teil des Bildungssystems und zur gegenseitigen Anerkennung / Anrechnung von Leistungen, die an anderen Hochschulen bzw. außerhochschulisch erworben wurden, umfassend darlegt.

Gewerkschaften erwarten, dass durch eine bewusste, stärkere Beachtung und Einbeziehung der im Folgenden gegebenen Hinweise auch die Qualitätssicherung dazu beitragen kann, sowohl die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung (und vice versa) sowie zwischen Hochschultypen zu verbessern als auch das lebensbegleitende Lernen zu fördern.

Dazu sind aber Aspekte, die bei der Akkreditierung bisher eher „stiefmütterlich“ behandelt wurden, stärker in den Blickpunkt zu rücken.

2. Besonderes Augenmerk

sollte unter dem Stichwort „Durchlässigkeit“ auf vier Punkte gerichtet werden:

- a) Hochschulzugang ohne herkömmliche schulische Hochschulzugangsberechtigung

Ein Hochschulzugang für Personen, die häufig als „Berufserfahrene ohne Abitur“ bezeichnet werden. Für diesen Hochschulzugang hat sich die Bezeichnung „Dritter Bildungsweg“ etabliert.
- b) Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bzw. Lernergebnissen auf ein Studium

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kompetenzen, die zum Hochschulzugang berechtigen, und denjenigen, die mit oder ohne schulische HS-Zugangsberechtigung erworben wurden und als gleichwertig mit hochschulischen Lernergebnissen anerkannt werden können. Letztere führen zu einer Verringerung der innerhalb des Studiums zu erbringenden Leistungen.

Für Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt die sog. Lissabon-Konvention¹. Danach hat die Hochschule, durch die Leis-

¹ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, <http://www2.fzs.de/uploads/lissabonkonvention.pdf>

tungen anerkannt werden sollen, den Nachweis und die Begründungspflicht für eine durch sie ggf. versagte Anerkennung – es besteht also eine „Beweislastumkehr“. Diese Regelung wird auch für die gegenseitige Anerkennung von Lernergebnissen an deutschen Hochschulen angewandt und kann auch für die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse genutzt werden.

■ Gestaltung der Studieneingangsphase für heterogene Gruppen / Maßnahmen zur individuellen Ausgestaltung

Der zunehmenden Heterogenität einer Studierendekohorte aufgrund unterschiedlicher Zugangsberechtigungen sowie verschiedener individueller Bildungswege / Bildungsbiografien bis zum Hochschulstudium muss durch eine entsprechende Gestaltung vor allem der Studieneingangsphase entsprochen werden.

■ Masterstudiengänge

Für Masterstudiengänge gelten die im Folgenden getroffenen Aussagen, auch zu einzelnen inhaltlichen Punkten, in gleicher Weise. Speziell soll geprüft werden, ob für die Zulassung ein formaler erster Hochschulabschluss vorausgesetzt wird oder ob alternative Zugangswege eröffnet und ob „versteckte“ Zulassungshürden aufgebaut werden. (Achtung: Besonders in den Prüfungsordnungen, dort insbesondere in den Paragraphen zur Zulassung, können sich häufig solche Zulassungshürden verstecken.)

Besonders für berufsbegleitende und „Weiterbildungs-“ Masterstudiengänge können sich aus deren Randbedingungen spezielle Anforderungen an ihre Gestaltung ergeben.

3. Grundlagen

Maßgebend für die Akkreditierung sind in Bezug auf „Durchlässigkeit“ die

■ Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK)

zum „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“²

und

zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)³ und (II)⁴“

Da die einzelnen Bundesländer für ihre Hochschulen zuständig und deren Angelegenheiten z.Zt. nicht durch Bundesgesetze geregelt sind, bedürfen die KMK-Beschlüsse der Umsetzung in

■ Landeshochschulgesetze.

Darin können die Landesgesetzgeber ebenfalls weitere Hochschulangelegenheiten, die auch Studium und Lehre sowie deren Qualitätssicherung und -entwicklung betreffen, regeln. Diese landesspezifischen Vorgaben können sich z.T. deutlich, zumindest aber im Detail, unterscheiden (siehe z.B. die Synopse der KMK⁵).

Außerdem sind in den

■ „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates⁶,

z.B. in den Kriterien 2.3, 2.4, Anforderungen zur Durchlässigkeit aufgeführt. Im Übrigen gelten nach Kriterium 2.2 neben den ländergemeinsamen Strukturvorgaben⁷ und deren Auslegungshinweisen⁸ durch die KMK auch die jeweiligen landesspezifischen Strukturvorgaben.

Wegen dieser von Bundesland zu Bundesland differierenden Vorgaben in Landeshochschulgesetzen und landesspezifischen Strukturvorgaben, die im Zweifelsfall Vorrang vor den ländergemeinsamen Strukturvorgaben haben – (so ist das nun mal im deutschen föderalen System auch im Bologna-Prozess zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraumes) –, spielt es bei der Akkreditierung eine Rolle, in welchem Bundesland sich die betreffende Hochschule befindet, in wessen Zuständigkeit sie fällt – und folglich, welche Regelungen gelten.

2 Beschluss vom 06.03.2009, http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06HochschulzugangerfulqualifizierteBewerber.pdf

3 Beschluss vom 28.06.2002, http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28AnrechnungFaehigkeitenStudium1.pdf

4 Beschluss vom 18.09.2008, http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_09_18AnrechnungFaehigkeitenStudium2.pdf

5 http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_07_00SynopseHochschulzugangberufQualifizierter.pdf

6 http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf

7 http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf

8 http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Auslegungshinweise_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

4. Prüfung in der Akkreditierung

Der Gesichtspunkt der Durchlässigkeit kann durch besonders darauf ausgerichtete Abfragen in einem Verfahren der Programmakkreditierung sowie im Rahmen der Stichproben der Systemakkreditierung geprüft werden. Hierzu zählen die Komplexe:

■ Ist der Studiengang für die unter 2a) und / oder 2b) genannten Möglichkeiten konzipiert?

- Wenn ja, treffen die im Folgenden aufgeführten Prüfpunkte zu;
- wenn nein, muss die Hochschule überzeugend begründet haben, warum für diesen Studiengang solche Möglichkeiten nicht vorgesehen sind. Gelingt dies der Hochschule nicht, hat dies zu Konsequenzen im Ergebnis der Akkreditierung zu führen (aufgrund⁸).

■ Welchen Charakter hat der Studiengang?

- Ist er explizit für diese Zielgruppen nach 2a) bzw. 2b) konzipiert, d.h., werden die StudienanfängerInnen nahezu ausschließlich über den „3. Bildungsweg“ zum Studium gelangen bzw. werden sie alle berufliche Erfahrungen vor dem Studium aufweisen?
- Handelt es sich um einen „normalen“ Vollzeitstudiengang oder um einen Teilzeitstudiengang, in dem die Personen nach 2a) bzw. 2b) nur einen Teil (i.d.R. die Minderheit) der StudienanfängerInnen ausmachen?

Ist für die o.g. Zielgruppe eine Zulassungsquote für die StudienanfängerInnen vorgesehen?

■ Wie ist der Studiengang organisiert?

- Ist er als berufsbegleitender Studiengang gestaltet und werden berufliche Tätigkeiten inhaltlich und organisatorisch eingebunden, oder finden solche Rahmenbedingungen keine Berücksichtigung?
- Wie sehen Studiengangsgestaltung und Studienorganisation konkret aus, sowohl in Vorlesungszeiten als auch in vorlesungsfreien Zeiten?

■ Im Falle „3. Bildungsweg“:

- Welche (beruflichen) Abschlüsse werden als Zugangsvoraussetzung anerkannt?
- Wie erfolgt die Anerkennung / Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen / Lernergebnisse?⁹
- Nach welchem Verfahren wird anerkannt – pauschal oder individuell?
- Im Rahmen des vom BMBF geförderten und inzwischen abgeschlossenen „ANKOM“ Projektes¹⁰ wurde sowohl eine pauschalisierte Anerkennung von Lernergebnissen für StudienbewerberInnen, die eine definierte Aus- bzw. Fortbildung mit bekannten und einmalig geprüften Kompetenzen abgeschlossen haben, als auch die Anrechnung individuell erworbener Kompetenzen (z.B. im Rahmen beruflicher Tätigkeit ohne expliziten Ausbildungscharakter oder durch „informelles oder nonformales Lernen“) ermöglicht.
- Welche Vorteile bzw. mögliche Probleme können sich daraus für Studierende ergeben?
- Wie sieht der Weg der Beantragung aus?
- Grundsätzlich ist klar, dass nur das anerkannt werden kann, was beantragt wurde. Die Initiative muss immer von der Bewerberin / dem Bewerber ausgehen. (Ausnahme: Der Studiengang ist explizit für eine solche Kohorte eingerichtet.)
- Ist das Anerkennungsverfahren ‚rechtlich‘ verankert und in welchen Dokumenten der Hochschule?
- Ist das Verfahren dokumentiert und transparent für alle Interessierte (z.B. Studieninteressierte, außerhochschulische Bildungseinrichtungen, Arbeitsmarkt) öffentlich zugänglich?
- Wie ist die Beratung von Studieninteressierten und StudienanfängerInnen organisiert?
- Wer ist / sind Verantwortliche bzw. AnsprechpartnerInnen in der Hochschule – in der Verwaltung und auf der ‚Fachebene‘?
- Welche Formalien müssen vor / während des Verfahrens eingehalten werden? Welche Dokumente sind beizubringen?

⁹ Seit 2011 gilt laut Aussage der KMK: „Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, können zusätzlich auch (auf ein Hochschulstudium, die Verf.) angerechnet werden.“ (siehe 8, 1.3)

¹⁰ <http://ankom.his.de>

- Gibt es eine Beschwerdemöglichkeit? Wie sehen Rechtsfolgen aus?
- An wen können sich Studieninteressierte bzw. StudienanfängerInnen mit inhaltlichen oder mit organisatorischen Fragen wenden?
- Wie ist der Studiengang, einschl. der Studieneingangsphase, gestaltet?
- Wie erfolgt dies im Bachelor- bzw. im Masterstudiengang?
- Gibt es ein didaktisches Konzept, das auf heterogene Studierendekohorten (sowohl den HS-Zugang als auch die Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse, d.h. berufliche Erfahrung vor dem Studium, betreffend) zugeschnitten ist?
- Im Falle einer Reakkreditierung bzw. falls der Studiengang schon läuft:
- Wie groß ist der Bedarf bzw. die Anzahl Studierender für diese Studienwege in die Hochschule sowie derjenigen, die innerhalb der Hochschule während des Studiums von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen?

- Gibt es eine Quote und wie hoch ist sie?
- Welche Erfahrungen hat die Hochschule mit dem „3. Bildungsweg“ und mit der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gesammelt?
- Wo sieht die Hochschule Optimierungsbedarf und welchen?

Die vorgelegten Vorschläge stehen Hinweisen, Verbesserungen und Ergänzungen offen.

Berlin, Düsseldorf, Frankfurt / M., Hannover,
August 2014

Das Gutachternetzwerk

Für Gewerkschaftsmitglieder und andere Interessierte gibt es seit 2003 ein langfristig arbeitendes Netzwerk, um die Berufspraxis im Akkreditierungsprozess zu stärken und eine Studienreform im Interesse von Studierenden bzw. zukünftigen ArbeitnehmerInnen zu betreiben. Eingeladen sind Personen, die gemeinsam mit anderen an den damit zusammenhängenden Fragen arbeiten wollen bzw. die Interesse daran haben, sich als GutachterIn an der Akkreditierung zu beteiligen. Auch wer selbst nicht GutachterIn werden will, sich aber für die neuen Studiengänge und Fragen der Studienreform interessiert, ist bei uns herzlich willkommen.

Kontakt

Wir freuen uns über alle Interessierten an dem Gutachternetzwerk: www.gutachternetzwerk.de.
Sie können sich gerne wenden an:

HansBöcklerStiftung:
Irmgard Kucharzewski
Tel.: 0211 7778135
EMail: IrmgardKucharzewski@boeckler.de

Deutscher Gewerkschaftsbund:
Sonja Bolenius
Tel.: 030 24060332
EMail: Sonja.Bolenius@dgb.de

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie:
Thomas Bulang
Tel.: 0511 7631158
EMail: Thomas.Bulang@igbce.de

Industriegewerkschaft Metall:
Bernd Kaßbaum
Tel.: 069 66932414
EMail: Bernd.Kassebaum@igmetall.de

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Hannelore Reiner
Tel.: 030 31424030
EMail: hannelore.reiner@tuberlin.de

Arbeit, Bildung und Forschung e. V. (ABF)
Christiane Liebing
Tel.: 030 83851150
EMail: christiane.liebing@abfev.de